

Geschäftsordnung der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern

15. November 2011

Der Senat der Universität Bern

gestützt auf Art. 29 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011,

beschliesst:

Aufgaben

Art. 1 ¹Der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern (Kommission für die Gleichstellung) obliegt die fachliche Aufsicht und Unterstützung der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

²Sie arbeitet eng mit der Abteilung für die Gleichstellung zusammen. Die Abteilung und die Kommission unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

³Sie berät und unterstützt die Universitätsleitung und die Fakultäten sowie die anderen Organisationseinheiten in Zusammenarbeit mit der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Aufgabe, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im universitären Bereich zu verwirklichen und das Reglement für die Gleichstellung umzusetzen.

⁴Die Aufgaben der Kommission für die Gleichstellung umfassen im Einzelnen insbesondere:

- a Erarbeitung von Grundlagen, Strategien und Empfehlungen für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung,
- b Kenntnisnahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes der Abteilung für die Gleichstellung,
- c Berichterstattung zum Stand der Gleichstellung im Rahmen des Beichtwesens der Universität Bern,
- d Beratung und Stellungnahme zu den Zielen und Massnahmen der Fakultäten und anderen Organisationseinheiten zur Erhöhung des Frauenanteils und einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter auf allen Stufen und in allen Fachbereichen,

- e Vorbereitung der Ernennung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters in Zusammenarbeit mit dem Team der Abteilung für die Gleichstellung.

Zusammensetzung

Art. 2 ¹Die Kommission für die Gleichstellung besteht aus:

- a einem Mitglied der Universitätsleitung als dem oder der Delegierten der Universitätsleitung,
- b je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Fakultät,
- c zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandes der Dozentinnen und Dozenten (VDD),
- d zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandes der Assistentinnen und Assistenten (VAA),
- e zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Vereinigung der Studierenden (SUB),
- f je einer Vertreterin oder einem Vertreter der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern, der Beratungsstelle der Berner Hochschulen sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Bern-Mittelland,
- g den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung für die Gleichstellung mit beratender Stimme.

²Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Traktanden beziehen.

Vorsitz

Art. 3 ¹Die oder der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Kommission vom Senat gewählt.

²Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten zur Vertretung der oder des Vorsitzenden.

Stellvertretung

Art. 4 ¹Die in der Kommission vertretenen Gremien melden der Kommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

²Ist ein Kommissionsmitglied an der Teilnahme verhindert, orientiert es die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

³Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.

Zusammentreten und Traktandenliste

Art. 5 ¹Die Kommission für die Gleichstellung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens acht Tage vor der Sitzung bekanntgegeben.

²Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.

Quorum	Art. 6 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.
Behandlung der Geschäfte	Art. 7 Auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist ein Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion des Geschäfts selbst eröffnet.
1. Eintreten	
2. Abstimmungen	Art. 8 ¹ Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich. ² Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er oder sie den Stichentscheid. ³ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Über den Ernennungsantrag gem. Art. 1 Abs. 4 Bst. e wird schriftlich und geheim abgestimmt.
Protokoll	Art. 9 ¹ Über die Sitzungen der Kommission für die Gleichstellung wird unter der Verantwortung der Leiterin der Abteilung für die Gleichstellung Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet. ² Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie von der Votantin oder dem Votanten ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.
Verschwiegenheit	Art. 10 ¹ Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich. ² Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder gestimmt haben. ³ Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.
Information der Organisationseinheiten oder Vereinigungen	Art. 11 ¹ Die Mitglieder orientieren die vertretenen Einheiten regelmässig über die Anliegen und Ergebnisse der Kommission und holen deren Stellungnahme zu wichtigen Fragen ein. ² Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Organisationseinheiten, die sie vertreten, über die von der Kommission getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen

hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Kommission über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Information der Öffentlichkeit

Art. 12 Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Aktivitäten. Eine solche Orientierung erfolgt in der Regel über die Abteilung Kommunikation der Universität Bern.

Anwendung der Geschäftsordnung

Art. 13 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Bern.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Senat in Kraft.

Bern, den 15. November 2011

Im Namen des Senats

Der Rektor:



Prof. Dr. M. Täuber